

Hauptsatzung

vom 22. November 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Nagold am 21. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2020 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videositzungen)

§ 3 Zusammensetzung

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

§ 7 Verwaltungsausschuss

§ 8 Technischer Ausschuss

§ 9 Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss

§ 10 Beratende Ausschüsse

§ 10a Ältestenrat

IV. Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

§ 12 Zuständigkeiten

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13 Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

VI. Stadtteile

§ 14 Benennung der Stadtteile

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

§ 18 Ortsvorsteher

§ 19 Örtliche Verwaltung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Nagold sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum
(Videositzungen)

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse sowie sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss,
- 1.3 der Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem an:

- 2.1 dem Verwaltungsausschuss 8 Stadträte
- 2.2 dem Technischen Ausschuss 9 Stadträte
- 2.3 dem Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss 9 Stadträte.

-
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000 EUR beträgt, bei Leistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure mehr als 25.000 EUR (HOAI) beträgt.
- 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, zentrale Verwaltungsangelegenheiten;
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Steuer- und Abgabewesen;
 - 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide;
 - 1.4 Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchtierhaltung;
 - 1.5 Wirtschaftsförderung und Marktangelegenheiten;
 - 1.6 Öffentlicher Personennahverkehr.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 und Beschäftigten der Entgeltgruppe E 10 bis E 11 TVöD, sofern es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 7.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.31 von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten bei mehr als 35.000 EUR;
 - 2.32 von mehr als 12 Monaten bei mehr als 35.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 125.000 EUR;
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen von mehr als 7.500 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.6 Verträge über die Nutzung;
 - 2.61 von bebauten städtischen Grundstücken bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 4.000 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.62 von sonstigen bebauten Grundstücken bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.400 EUR, aber nicht mehr als 20.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.63 von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 20.000 EUR im Einzelfall
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall, sofern es sich nicht um Holzverkäufe handelt, für die der Oberbürgermeister zuständig ist;

- 2.8 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
- 2.9 der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 40.000 EUR im Einzelfall beträgt;
- 2.10 die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 50.000 EUR, sofern es sich nicht um Bürgschaften für den Wohnungsbau handelt, für die der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 2.11 die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 EUR beträgt;
- 2.12 die Bildung von Haushaltsausgaberesten, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 EUR beträgt.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung;
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.4 Verkehrswesen;
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude;
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.9 Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss insbesondere über
 - 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 60.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB;
 - 2.3 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144 und 169 Abs. 3 BauGB.

§ 9

Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss

Der Geschäftskreis des Kultur-, Umwelt- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Schulwesen einschließlich Elementarerziehung;
- 1.2 kulturelle Angelegenheiten;
- 1.3 soziale Angelegenheiten;
- 1.4 Angelegenheiten der Jugend und des Sports;
- 1.5 Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 10

Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen und einzelner Verhandlungsgegenstände außerhalb der Aufgabengebiete der beschließenden Ausschüsse kann der Gemeinderat aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§ 10a

Ältestenrat

Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats bildet der Gemeinderat einen Ältestenrat. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

IV. Oberbürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12

Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Haushalts- und Vermögensangelegenheiten
 - 2.11 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall; jedoch Leistungen im Sinne der HOAI nur bis zu 25.000 EUR;
 - 2.12 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 EUR sowie zur Erhöhung bereits getroffener Vergaben (Nachträge) bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.13 die Bildung von Haushaltsausgaberesten bis zum Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.14 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 EUR im Einzelfall;
 - 2.15 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 EUR;

-
- 2.16 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 EUR im Einzelfall;
- 2.17 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung gesetzlicher und vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
- 2.18 Verträge über die Nutzung
- von bebauten städtischen Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 EUR im Einzelfall;
 - von sonstigen bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 2.400 EUR im Einzelfall;
 - von unbebauten Grundstücken sowie beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 EUR im Einzelfall;
- 2.19 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, Holzverkäufe in unbeschränkter Höhe;
- 2.19a die Aufnahme von Krediten im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung bis zu einem Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall.
- 2.2 Personalangelegenheiten
- 2.21 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 9 TVöD im Rahmen des Stellenplans sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Dienstanfängern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.22 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien der Stadt Nagold;
- 2.3 Sonstige Angelegenheiten
- 2.31 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.32 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.33 die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR;
- 2.34 der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens 10.000 EUR nicht übersteigt;
- 2.35 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;
- 2.36 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO);
- 2.37 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.38 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung der Bauunterlagen jeweils bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 60.000 EUR im Einzelfall, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bis zu 60.000 EUR im Einzelfall und die Anerkennung

der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 400.000 EUR im Einzelfall.

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 13

Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus der Kernstadt Nagold und folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Emmingen,
 - 1.2 Gündringen,
 - 1.3 Hochdorf,
 - 1.4 Iselshausen,
 - 1.5 Mindersbach,
 - 1.6 Pfrondorf,
 - 1.7 Schietingen,
 - 1.8 Vollmaringen.
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Emmingen, Gündringen, Hochdorf, Iselshausen, Mindersbach, Pfrondorf, Schietingen und Vollmaringen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Emmingen	11 Mitglieder;
2.2	in der Ortschaft Gündringen	9 Mitglieder;
2.3	in der Ortschaft Hochdorf	11 Mitglieder;
2.4	in der Ortschaft Iselshausen	11 Mitglieder;
2.5	in der Ortschaft Mindersbach	9 Mitglieder;
2.6	in der Ortschaft Pfrondorf	9 Mitglieder;
2.7	in der Ortschaft Schietingen	9 Mitglieder;
2.8	in der Ortschaft Vollmaringen	11 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Beziehungen der Bürgerschaft zu den Organen der Stadt zu fördern und Kontakte zu allen in der Ortschaft ansässigen Vereinigungen zu pflegen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Anträge des Ortschaftsrates sind durch die zuständigen Gemeindeorgane zu behandeln. Die Anhörung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrates im Wortlaut dem Gemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen mitgeteilt werden können und noch Einfluss auf die Entscheidungen der zuständigen Organe haben können. Die zuständigen Organe des Gemeinderates haben bei abweichender Sachentscheidung ausdrücklich Beschluss zu der Stellungnahme des Ortschaftsrates zu fassen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 die Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei Bauvorhaben nach §§ 33 bis 36 BauGB sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen der Dorfentwicklung;
 - 3.5 die Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen, soweit die Ortschaft besonders betroffen ist;
 - 3.6 der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind;
 - 3.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, soweit sie die Ortschaft betreffen;
 - 3.8 der Verkauf, die Verpachtung und Vermietung von stadteigenen Grundstücken im Bereich der Ortschaft.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie allein die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Erhaltung und Benutzung aller in der Ortschaft vorhandenen öffentlichen Einrichtungen, soweit das Gesamtinteresse der Stadt nicht eine Regelung durch den Gemeinderat erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist der Ortschaftsrat im Benehmen mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung berechtigt zur Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 60.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall, ohne Leistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

- 4.2 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall, sofern es sich nicht um Holzverkäufe handelt, für die der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen und des kulturellen Lebens;
- 4.5 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Bereich der Ortschaft;
- 4.6 die Verpachtung der Jagd, der Schafweide und des Fischwassers, soweit das Gesamtinteresse der Stadt nicht die Regelung durch den Gemeinderat erforderlich macht.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 12 übertragen sind.

§ 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Der Ortsvorsteher nimmt auf Wunsch des Oberbürgermeisters die Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB in die Tagesordnung des Ortschaftsrates auf. In allen Planfeststellungsverfahren, an denen die Stadt als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist, ist rechtzeitig vorher die Stellungnahme der betroffenen Ortschaftsräte einzuholen.

§ 18

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher ist außerdem zuständig:
- 2.1 für den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats über die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Stadtteilen;
- 2.2 für die Ehrung von in den Stadtteilen wohnenden Bürgern bei Jubiläen und ähnlichen Anlässen;
- 2.3 für die Erledigung der laufenden ortspolizeilichen Aufgaben in den Stadtteilen.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Stadtteilen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Bürgermeisteramt Nagold - Geschäftsstelle ...“

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. Februar 1997 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung wurde am 18.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Nagold öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.01.2021 in Kraft.